



Stadt T E T T N A N G

Kostenerstattungsvertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB

Über die Kosten für die Erstellung des
Bebauungsplans „Jahnstraße Nord“

zwischen

der Stadt Tett nang
vertreten durch Bürgermeister Bruno Walter
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

-nachfolgend Stadt genannt-

und

Herr Andreas Huchler
Jahnstraße 16/1
88069 Tett nang

-nachfolgend Eigentümer genannt-

Präambel

Am nordwestlichen Stadtrand von Tettngang befindet sich das sogenannte Ramsbach Quartier. In den letzten Jahren wurden im Quartier brachliegende Flächen mittels Bebauungsplänen überplant und so für Wohnnutzung reaktiviert. Im Gebiet gibt es einen Hopfengarten, welcher noch nicht überplant wurde.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung der derzeit dem Außenbereich zugeordneten Flächen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Ziel ist eine maßvolle Erweiterung und sinnvolle Arrondierung des bisherigen Siedlungskörpers. Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.12.2019 gefasst.

Die Stadt Tettngang fungiert als Auftraggeber für die Erarbeitung des Bebauungsplans. Die entstehenden Verfahrenskosten werden durch den Planungsbegünstigten getragen.

Dieser Vertrag dient der Regelung der Kostentragung des Planungsverfahrens.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Kostenübernahmeverpflichtung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, für die im jeweiligen Plan schwarz gestrichelt umrandete Fläche (Vertragsgebiet laut **Anlage 1**) ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Jahnstraße Nord“ durchzuführen.
- (2) Für die Vorbereitung des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens wird die Stadt das Planungsbüro Kienzle Vögele Blasberg beauftragen. Der Eigentümer darf auf schriftliche Anforderung jederzeit Einsicht in die Planaufträge nehmen.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich hiermit, sämtliche Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet entstehen, zu einem Anteil von 83,78 % (anteilige Kosten lt. Kostensplittung auf Grundlage der einzubringenden Fläche gemäß **Anlage 2**), zu tragen.

Der Kostensplittung in Anlage 2 liegt das Honorarangebot vom Büro Kienzle Vögle Blasberg vom 21.01.2020 (**Anlage 3**) zu Grunde. Abhängig vom erforderlichen Umfang der notwendigen Vorprüfungen und der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes sind Anpassungen in der Honorarsumme nicht auszuschließen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kosten:

- alle Kosten der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes,
 - alle Kosten der Verfahrensbetreuung durch das Büro Kienzle Vögele Blasberg,
 - alle Kosten für Fachgutachten, die nach der Entscheidung der Stadt für den Abschluss des Satzungsverfahrens notwendig sind, sowie
 - sonstige für die oben genannten Maßnahmen entstehenden und dem Vertragsgebiet zuzuordnenden Kosten.
- (4) Rechnungen über sämtliche anfallende Kosten sind durch die Leistungserbringer zur Rechnungsprüfung an die Stadt zu senden. Dabei sind zu begleichende Rechnungen an die Stadt zu adressieren. Die Weiterleitung der geprüften Rechnungen erfolgt seitens der Stadt an den Eigentümer.
 - (5) „Der Eigentümer erstattet der Gemeinde darüber hinaus sämtliche dieser entstehende Fremdkosten (z. B. durch amtliche Bekanntmachung) sowie eigene Aufwendungen der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gegen Nachweis. Dabei berechnet die Gemeinde für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter den nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Tettnang gängigen Satz von 50,00 € pro Stunde. Der Stundenaufwand ist dabei durch einen Tätigkeitsrapport des jeweiligen Mitarbeiters, aus welchem sich Art und Umfang sowie Dauer der jeweiligen Leistung im Einzelnen ergeben, zu dokumentieren. Der Zeitaufwand wird gerechnet pro angefangener halber Stunde. Die Gemeinde ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer quartalsweise abzurechnen.“
 - (6) Durch die Vereinbarungen in diesem Vertrag bleibt die Planungshoheit der Stadt als solche unberührt. Eine Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, zum Abschluss des Planverfahrens mit einem bestimmten Ergebnis oder zum Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB wird durch diesen Vertrag ausdrücklich nicht begründet (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Eigentümer und die Stadt

sind sich darüber einig, dass die Stadt an einer offenen, unvoreingenommenen, ordnungsgemäßen Abwägung auch nach Abschluss dieses Vertrages nicht gehindert und bei der Abwägung innerhalb des Satzungsverfahrens durch diesen Vertrag keinerlei vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist. Ansprüche des Eigentümers gegenüber der Stadt – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Bezug auf den Satzungserlass werden umfassend ausgeschlossen. Die Stadt haftet somit insbesondere nicht, wenn das Satzungsverfahren ohne Erlass der Satzung eingestellt oder die städtebauliche Satzung durch nachträgliche Gerichtsentscheidungen für rechtsunwirksam oder nichtig erkannt wird. Unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Haftung der Stadt für Ansprüche, die dem Eigentümer aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Eigentümers entstehen oder für sonstige Schäden, die dem Eigentümer aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt entstehen.

An der Kostentragung des Eigentümers ändert sich auch dann nichts, falls die Stadt aufgrund der Planungsentscheidungen des Gemeinderates ein begonnenes Satzungsverfahren nicht fortführt, oder wenn das Satzungsverfahren nicht fortgeführt wird, weil sich die Vertragspartner über die Erforderlichkeit der dadurch entstehenden Kosten oder über das zu beauftragende Büro oder Unternehmen nicht einigen.

§ 2 Kosten der Rechtsberatung

Der Eigentümer erstattet die der Stadt entstehenden Kosten für ihre Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler im Zusammenhang mit dem Abschluss und die Durchführung dieses und weiterer Verträge sowie mit der Beratung der erforderlichen städtebaulichen Planung für das Projekt. Die Honorarvereinbarung mit der Rechtsanwaltskanzlei Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler und der Stadt für dieses Projekt ist als **Anlage 4** beigelegt.

§ 3 Vorschussanforderungen

Die Stadt ist berechtigt, auf die Kosten nach §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung vom Eigentümer angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen.

§ 4 Rechtsnachfolge

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Flächen mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Der Eigentümer wird von der Verpflichtung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt frei. Die Stadt ist dabei zur Zustimmung, d. h. zur Entlassung des bisherigen Eigentümers aus den Pflichten dieser Vereinbarung verpflichtet, sofern der Erwerber sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich gegenüber der Stadt übernimmt und gegen den Erwerber keine gewichtigen Gründe sprechen. Dabei gilt als gewichtiger Grund insbesondere, wenn begründete Zweifel an der erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers zur Tragung der Planungskosten bestehen.

- (2) Für den Fall, dass der Eigentümer gegen die vorgenannte Weitergabeverpflichtung verstößt, verpflichtet er sich, eine angemessene Vertragsstrafe an die Stadt zu bezahlen, die im Einzelfall von der Stadt bestimmt wird und vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der zu erwartenden anteilig vom Eigentümer zu tragenden Planungskosten und sonstigen vom Eigentümer aufgrund dieses Vertrages zu übernehmenden Kosten jedenfalls nicht unangemessen wäre.

§ 5 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages und der Rücktritt von diesem Vertrag werden ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass der Eigentümer trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung abgerechnete Kosten nach §§ 1 oder 2 dieser Vereinbarung oder angemessene Vorschussanforderungen nach § 3 dieser Vereinbarung nicht bezahlt, ist die Stadt zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende berechtigt. Eine gesetzliche Schadensersatzpflicht des Eigentümers wegen Verzugs bleibt unberührt.

§ 6 Fälligkeit, Verjährung

Zahlungsansprüche der Leistungserbringer aus diesem Vertrag sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung unter Vorlage der jeweiligen Belege zur Zahlung fällig.

Die Parteien vereinbaren, dass die in dieser Vereinbarung begründeten Forderungen einschließlich aller künftig regelmäßig wiederkehrenden Leistungen einer 30-jährigen Verjährung unterliegen, die mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben dabei ebenso unberührt wie Vorschriften über den Verjährungsbeginn, Ablauf Hemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 58 VwVfG. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Urkunde.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung soll dabei durch diejenige Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entspricht und die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt und bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages, die die Parteien unabsichtlich nicht geregelt haben.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens sind. Sollten einzelne Vorschriften dieses Vertrages dennoch gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den Kriterien der Angemessenheit und Kausalität im Einzelfall gehorchen.

§ 9 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er von den Vertragsparteien verbindlich unterzeichnet wird und der Gemeinderat der Stadt Tettngang diesem Vertrag zugestimmt hat.

Tettngang, den 04.12.2020

.....
Bruno Walter, Bürgermeister

Tettngang, den 30.10.2020

.....
Andreas Huchler

Bebauungsplan "Jahnstraße Nord" mit örtlichen Bauvorschriften hierzu

- Abgrenzungsplan**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (Gebietsgröße ca. 8.706 qm)
 - bestehende Gebäude



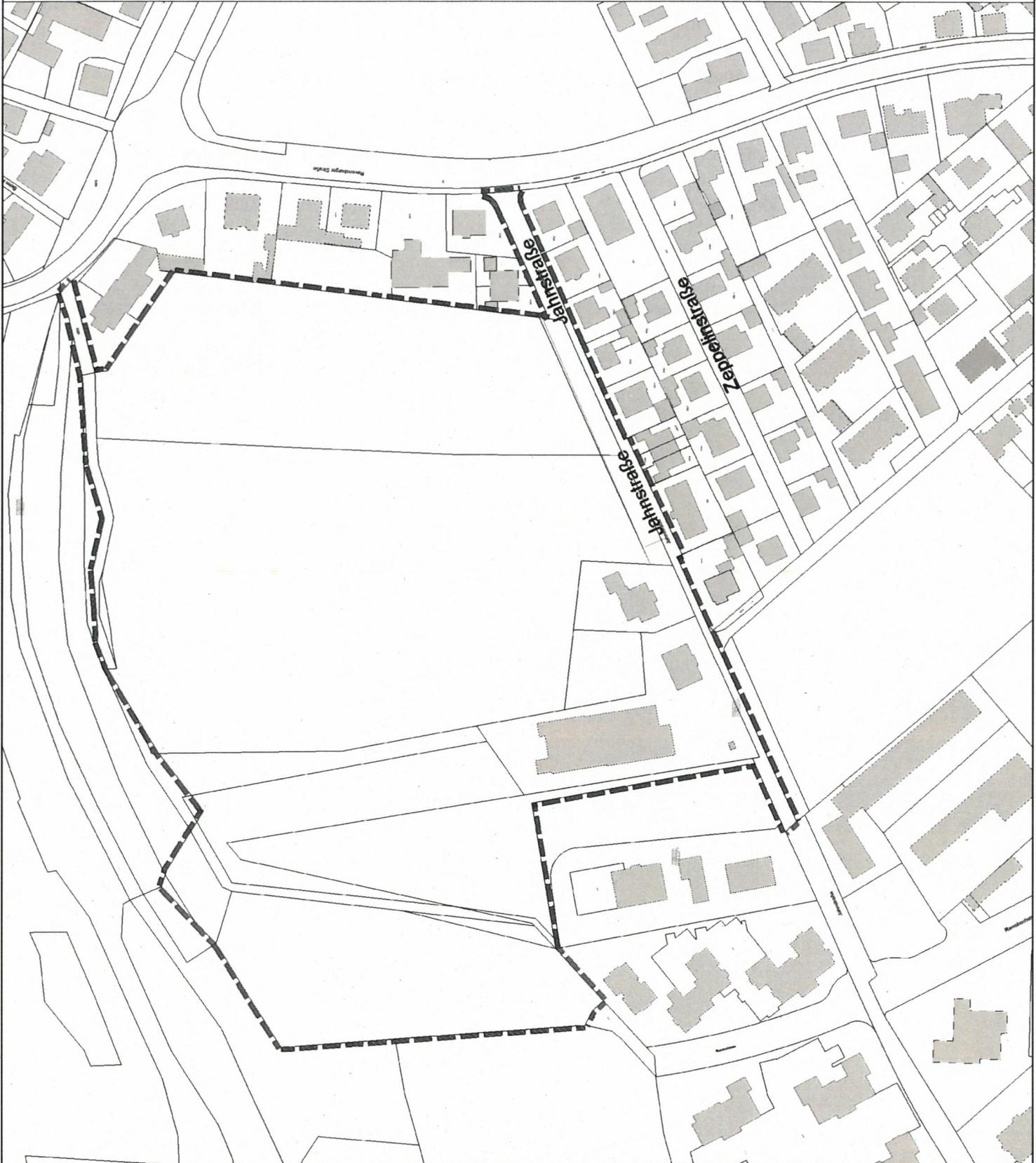
M. 1 : 2.000



Stadt TEITNANG

Planen und Bauen
Stadtplanung
Montfortplatz 7
88069 Teitnang

Beate Dietenberger
26.06.2020



Kostensplittung auf Grundlage der einzubringenden Flächen

Gesamt ca. 5,61 ha

Flurstück	541 Andreas Huchler	10.773 qm	
Flurstück	542 Andreas Huchler	36.564 qm	
Flurstück	572 Andreas Huchler	146 qm	
Flurstück	546 Andreas Huchler	522 qm	48.005 qm

Abzug der Flächen für die Straße 1.007 qm

Fläche 1	Andreas Huchler		46.998 qm	83,78 %
Fläche 2	XXX		4.005 qm	7,14 %
Fläche 3	XXX		2.500 qm	4,46 %
Fläche 4	Stadt Tett nang	2.593 qm *)	2.593 qm	4,62 %
			<hr/>	
			56.096 qm	100,00 %

*) Fläche inklusive zu erwerbender Flächen

Stadt Tettngang
Planen & Bauen – Stadtplanung
Frau Gerlach
Montfortplatz 7

88069 Tettngang

Friedrichshafen, 2020-01-21 – Kie
Honorarangebot
Aufstellen eines Bebauungsplans "Jahnstraße Nord", Tettngang

Sehr geehrte Frau Gerlach,

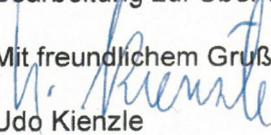
beiliegend erhalten Sie unser angepasstes Honorarangebot für die Planung des Bebauungsplanes „Jahnstraße Nord“.

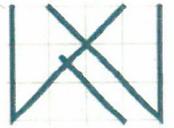
Die Fläche des Plangebietes haben wir gemäß dem gefassten Aufstellungsbeschluss mit 5,52 ha unserem Angebot zugrunde gelegt. Aufgrund der durchschnittlichen Anforderungen halten wir eine Einordnung in die Honorarzone 2, Mindestsatz HOAI für angemessen. Wir gehen davon aus, dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden kann.

Die besonderen Leistungen zur Flächenplanung, insbesondere die verfahrensbegleitenden Leistungen (siehe beil. Anlage 9), sind im Vorfeld nur sehr schwer abzuschätzen. Wir haben trotzdem versucht, in unseren Angeboten realistische Zeitanätze zu treffen, möchten aber darauf hinweisen, dass der tatsächliche Zeitbedarf nach unten und oben abweichen kann. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

Wir sichern Ihnen eine qualifizierte Planung sowie eine schnelle, engagierte und termingerechte Bearbeitung zu. Über Ihren Auftrag würden wir uns freuen.

Mit freundlichem Gruß


Udo Kienzle
Kienzle Vögele Blasberg GmbH



Kienzle Vögele Blasberg GmbH • Heinrich Heine Straße 9 • 88045 Friedrichshafen

Stadt Tettngang
Planen & Bauen - Stadtplanung
Frau Bettina Gerlach
Montfortplatz 7

88069 Tettngang

Architekten und Stadtplaner

Heinrich-Heine-Straße 9

88045 Friedrichshafen

Telefon (0 7541) 7 51 51

Telefax (0 7541) 7 51 85

FN@architekten-kvb.de

www.architekten-kvb.de

HONORARANGEBOT

Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Projekt: Bebauungsplan "Jahnstraße Nord", Tettngang

STADTPLANERHONORAR - VEREINBARUNG

Grundlage des Angebotes:

HOAI vom 10.07.2013

Städtebaulicher Entwurf von KVB

Größe Plangebiet gemäß Aufstellungsbeschluss 5,52 ha

STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Städtebaulicher Entwurf getrenntes Angebot pauschal - €

BEBAUUNGSPLAN

Honorar gemäß HOAI §17, §19 und §21

Honorarzone 2

Honorarsatz: Mindestsatz + 0%

Fläche des Plangebiets

ca. 5,52 ha

Flächenansatz (Mindestansatz 0,5 ha)

5,52 ha

Gesamthonorar (100%)

netto 30.024,36 €

Phase 1	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen	(60%)	60%	18.014,62 €
Phase 2	Entwurf zur öffentlichen Auslegung	(30%)	30%	9.007,31 €
Phase 3	Plan zur Beschlussfassung	(10%)	10%	3.002,44 €
Bebauungsplan Phase 1-3		(100%)	100%	30.024,36 €



GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG

Auswirkungen auf die Umwelt/Grünordnungsplanung/Textteil zur Begründung
Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen

geschätzter Zeitaufwand ca. 50,00 Std netto ca. **4.000,00 €**

BESONDERE LEISTUNGEN

zur Flächenplanung gem. Anlage 9 HOAI 2013, insbesondere Nr. 5 verfahrensbegleitende Leistungen

Nur wenn erforderlich und nach Beauftragung durch den Bauherrn.
Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen

geschätzter Zeitaufwand ca. 75,00 Std netto ca. **6.000,00 €**

STUNDENSÄTZE

Für Leistungen nach Zeitaufwand gelten folgende Stundensätze:

Auftragnehmer	90,00 €
Ingenieure	75,00 €
Sonstige Mitarbeiter	60,00 €

NEBENKOSTEN

Zum Nettohonorar kommen Nebenkosten (Porto/Telefon/Fahrten etc.) mit pauschal 3,5% hinzu.
Die Vervielfältigung von Plan- und Textunterlagen ist nicht in der Nebenkostenpauschale enthalten.
Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis. Es gelten folgende Nettosätze.

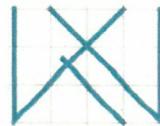
s/w-Plots oder Plankopien s/w, geschnitten, gefaltet	8,50 €/m ²
Farbplots geschnitten, gefaltet	20,00 €/m ²
Fotokopien sw - A3	0,25 €/Stück
Fotokopien sw - A4	0,10 €/Stück
Fotokopien farbig - A4	1,10 €/Stück
Bindungen von Unterlagen	5,00 €/Stück
Daten-CD, gebrannt, mit Hülle	5,50 €/Stück

MEHRWERTSTEUER

Zu Honorar und Nebenkosten kommt die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%) hinzu.

HONORARERMITTLUNG

Städtebaulicher Entwurf	netto	- €
Bebauungsplan	netto	30.024,36 €
Grünordnerischer Fachbeitrag	netto	4.000,00 €
Besondere Leistungen	netto	6.000,00 €
Grundhonorar	netto	40.024,36 €
<hr/>		
zuzüglich Nebenkosten 3,5%		1.400,85 €
zuzüglich Vervielfältigung von Plan- und Textunterlagen	geschätzt ca.	500,00 €
Gesamthonorar	netto	41.925,21 €
<hr/>		
zuzüglich Mehrwertsteuer 19%		7.965,79 €
Gesamthonorar	brutto	49.891,00 €



In diesem Honorar nicht enthalten ist die Beschaffung der erforderlichen Plangrundlagen. Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber diese in digitalisierter Form zur Verfügung stellt.

Fachgutachten wie z.B. für Verkehr, Lärmschutz, Artenschutz, Immissionen/Emissionen, Boden, UVP-Vorprüfung etc. sind nicht Bestandteil des Angebots und müssen bei Bedarf separat beauftragt werden.

Aufgestellt: Friedrichshafen, den 21.01.2020

Udo Kienzle
Kienzle Vögele Blasberg GmbH

Anlage 9

**(zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2,
§ 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2)**

Besondere Leistungen zur Flächenplanung

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:

1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:
 - a) Leitbilder
 - b) Entwicklungskonzepte
 - c) Masterpläne
 - d) Rahmenpläne
2. Städtebaulicher Entwurf:
 - a) Grundlagenermittlung
 - b) Vorentwurf
 - c) Entwurf

Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.
3. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:
 - a) Durchführen von Planungsaudits
 - b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
 - c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
 - d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
 - e) Koordinieren von Planungsbeteiligten
 - f) Moderation von Planungsverfahren
 - g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
 - h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)
 - i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter
 - j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
 - k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:
 - a) Erstellen digitaler Geländemodelle
 - b) Digitalisieren von Unterlagen
 - c) Anpassen von Datenformaten
 - d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
 - e) Strukturanalysen
 - f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
 - g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur
 - h) Befragungen und Interviews
 - i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen

- j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - k) Modelle
 - l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen
5. Verfahrensbegleitende Leistungen:
- a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings
 - b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren
 - c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung
 - d) Erarbeiten des Umweltberichtes
 - e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen
 - f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren
 - g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen
 - h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen
 - i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren
 - j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
 - k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)
 - l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen
 - m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten
 - n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis
 - o) Erstellen der Verfahrensdokumentation
 - p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
 - q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
 - r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
 - t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen
 - u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch
 - v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
 - w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
 - x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
 - y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen
6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:

- a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie
- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder eine Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten
- e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen
- f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu
- g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen
- i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
- k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften
- l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter.

Vergütungsvereinbarung

zwischen der **Stadt Tettngang**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bruno Walter

(Auftraggeber)

und

den **Rechtsanwälten Elser, Dres. Kohnke, Kugler Partnerschaft mbB** vertr. d. Rechtsanwalt Dr.
Andreas Kohnke, Wangener Str. 18, 88069 Tettngang

(Rechtsanwälte)

Die Parteien schließen folgende Rahmen-Vergütungsvereinbarung:

1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Stadt Tettngang in den Mandaten, die die
Rechtsanwälte Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Kohnke,
betreuen, erhalten die Rechtsanwälte eine Vergütung von

200,00 € (in Worten: zweihundert Euro) **netto pro Stunde.**

Gerechnet wird pro angefangenen 5 Minuten. Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Fahrt-
und Wartezeiten der Rechtsanwälte, die durch die Auftragserteilung verursacht werden.

Im Falle der gerichtlichen Vertretung darf die vereinbarte Vergütung gem. § 49b Abs. 1 S. 1
BRAO die gesetzliche Vergütung nicht unterschreiten. Daher ist in diesen Fällen die o.g.
vereinbarte Vergütung nur geschuldet, wenn sie die gesetzlichen Gebühren übersteigt.
Unterschreitet sie die gesetzlichen Gebühren, gelten diese.

Die Vergütungsregelung gilt außerdem nur für den Fall, dass die Parteien keine anderweitige
Vergütungsregelung treffen.

2. Auslagen und Kostenerstattung

Zzgl. zur Zeitvergütung fallen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG,
nämlich insbesondere Auslagen und gesetzliche Mehrwertsteuer, an.

Kosten, die die Rechtsanwälte für den Auftraggeber verauslagen, insbesondere Gerichtskosten,
Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamt- und Registeranfragen,
Aktensendungspauschalen, Kopierkosten Dritter, Kosten für die Übersendung von
medizinischen Unterlagen oder ähnliches sind den Rechtsanwälten vom Auftraggeber auf
Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

3. Vorschüsse

Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse vom Mandanten zu
verlangen.

4. Fälligkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt mindestens einmal monatlich eine Abrechnung über die
geleisteten Stunden zu verlangen (Kostennote). Es steht den Rechtsanwälten frei, die geleisteten
Stunden in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Mit Zugang der von einem der Rechtsanwälte
unterschiedenen Rechnung wird die Vergütung fällig.

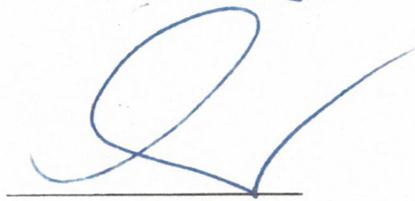
5. Hinweise zur fehlenden Erstattungsmöglichkeit und Kostentragungspflicht

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund dieser Vereinbarung geschuldete Vergütung höher sein kann als die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG.

Der Auftraggeber wird weiter darauf hingewiesen, dass im Streitfall die gegnerische Partei, ein anderer Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Dies kann dazu führen, dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten erstattet wird.

Ebenfalls ist es möglich, dass eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung die Kosten der anwaltlichen Beauftragung gar nicht oder nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung übernimmt, so dass die vereinbarte Vergütung möglicherweise auch von der Rechtsschutzversicherung nicht erstattet wird. Der Auftraggeber muss diese Beträge selbst leisten.

Teilnahme, 16.10.2019



Auftraggeber
(Ort, Datum, Unterschrift)

RECHTSANWÄLTE
ELSER · DR. F. ... DR. KUGLER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wangener Straße 108-110
Tel. 07542 94 61-0 Fax 9461-61
16.10.19
Rechtsanwälte
(Datum, Unterschrift)

